

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an: emina.alisic@bsv.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2018 sgv-Gf/nr

Vernehmlassungsantwort Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat uns Bundespräsident Alain Berset als Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Gesetzesentwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

An der Aussprache vom 27. Oktober 2017 über das weitere Vorgehen bei der Reform der Altersvorsorge hat sich der sgv dafür ausgesprochen, die Gesamtreform in drei Reformvorlagen aufzuteilen: eine rasche AHV-Reform, eine rasche BVG-Reform und eine nachgelagerte, umfassendere Sanierungsreform. Die beiden ersten Reformen erachten wir als dringend. Sie sollen das finanzielle Gleichgewicht der Altersvorsorge bis circa 2025 sicherstellen. Sie haben sich auf das Notwendigste zu beschränken. Die nachgelagerte umfassendere Sanierungsreform soll dann einen Zeitraum von weiteren zehn bis fünfzehn Jahren abdecken und sich auch struktureller Fragen wie etwa der Flexibilisierung des Rentenalters annehmen. Unumgänglich wird es dann auch sein, das Rentenalter generell zu erhöhen.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat unseren Vorschlägen zumindest ansatzweise gefolgt ist und vorläufig auf eine grosse, umfassende Reformvorlage verzichten will. Der gewählte Ansatz, die Altersvorsorge mittels zweier separater Reformvorlagen vorerst einmal zu stabilisieren, findet unsere volle Zustimmung. Wir sind allerdings der Meinung, dass der für die AHV 21 gewählte Zeithorizont zu grosszügig bemessen ist und dass die Vorlage viel zu stark auf die Karte Mehreinnahmen setzt. Wir bedauern auch, dass der Reformvorschlag Ausbauelemente wie etwa die Ausgleichsmassnahmen zugunsten der

Frauen enthält, die wir kategorisch ablehnen. Kritisch ist aus unserer Sicht weiter, dass die Vorlage Elemente wie etwa eine weitere Flexibilisierung des Rentenalters enthält, die nach unserem Dafürhalten nicht dringlich sind und die es daher in eine nächstfolgende, umfassendere Reform zu verschieben gilt.

Die eidgenössischen Räte haben sich dafür ausgesprochen, die Steuervorlage 17 mit einer Zusatzfinanzierung der AHV zu kombinieren. Der sgv begrüsst diesen Entscheid des Parlaments und ist zuversichtlich, dass auch die Stimmberechtigten dieser Paketlösung zustimmen werden. Die rund zwei Milliarden Franken, die der AHV jährlich zusätzlich zufließen werden, stellen einen ersten Schritt zur Stabilisierung der AHV dar. An der Notwendigkeit und Dringlichkeit der vorliegenden Reform ändert sich damit nichts. Der sgv tritt dafür ein, dass die AHV 21 gemäss bisherigem Fahrplan weiter zügig vorangetrieben wird. Eine substantielle Änderung ergibt sich einzig beim Bedarf an Mehreinnahmen. Der sgv ist dezidiert der Meinung, dass die AHV 21 bei einer Annahme der Steuervorlage 17 noch maximal 0,3 zusätzliche Mehrwertsteuerprozentpunkte beinhalten darf.

In den Vorentwürfen fehlt eine Bestimmung, die festhält, dass die Mehrwertsteuererhöhung nur dann umgesetzt wird, wenn gleichzeitig auch das Frauenrentenalter erhöht wird. Seitens des sgv verlangen wir mit Nachdruck, dass entweder im Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder aber auf Gesetzesstufe festgehalten wird, dass die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze direkt an die Erhöhung des Frauenrentenalters gekoppelt wird, um so sicherzustellen, dass das eine nicht ohne das andere umgesetzt werden kann.

2. Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Der sgv lehnt die beantragte Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 1,5 Prozentpunkte entschieden ab. Selbst eine Erhöhung um «bloss» 0,7 Prozentpunkte, die gemäss Erläuterungen im Falle der Annahme der Steuervorlage 17 geltend gemacht werden soll, wird vom sgv als deutlich zu hoch taxiert und zurückgewiesen.

Im Rahmen der Altersvorsorge 2020 haben sich Volk und Stände gegen eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ausgesprochen. Dieser Ablehnung gilt es bei der Neuauflage der Reform der Altersvorsorge 2020 Rechnung zu tragen. Das Nein der Stimmberechtigten darf sicher nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Mehrwertsteuersätze nun überhaupt nicht mehr angepasst werden dürfen. Das Nein des Souveräns hat aber deutlich aufgezeigt, dass eine recht grosse Zurückhaltung gegenüber der Erschliessung von Mehreinnahmen vorhanden ist. Angesichts dieser Ausgangslage kann es nicht angehen, dass nun eine Mehrwertsteuererhöhung beantragt wird, die um den Faktor 2,5 höher ist als diejenige, die von Volk und Ständen verworfen wurde. Jede Mehrwertsteuererhöhung, die höher als 0,6 Prozent ausfällt, stellt für uns eine Missachtung des Volkswillens dar und wird vom sgv bekämpft werden.

Seitens des sgv haben wir uns stets für eine ausgewogene Vorlage ausgesprochen, bei der sich im Sinne einer Opfersymmetrie Einsparungen und Mehreinnahmen in einer fairen Kombination die Waage halten. Für uns bedeutet das, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre mit einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um maximal 0,6 Prozentpunkte zu kombinieren ist. Da die eidgenössischen Räte im Rahmen der Steuervorlage 17 eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozentpunkte beschlossen haben, heisst das für uns, dass wir im Rahmen der AHV 21 einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um maximal 0,3 Prozentpunkte zustimmen können. Jede deutlichere Anpassung wird der sgv bekämpfen.

Mit zu berücksichtigen gilt es immer auch die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Steuererhöhungen. Steuererhöhungen mindern die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten. Der Binnenkonsum, der einer der wichtigsten Konjunkturmotoren und Wachstumstreiber ist, wird geschwächt. Besonders zu spüren bekommen das in der Regel die auf den Binnenmarkt ausgerichteten KMU, die bekanntlich das Rückgrat unserer Volkswirtschaft bilden. Steuererhöhungen entziehen den

Betrieben immer auch Mittel, die sie dringend für Investitionen in die Zukunft und für die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze benötigen. In den Erläuterungen wird unter Kapitel 6.4 auf die wirtschaftlichen Auswirkungen von Mehrwertsteuererhöhungen hingewiesen. Die dort gemachten Ausführungen erachten wir aber als zu schönfärberisch.

Trotz aller Kritik an der beantragten Höhe der Mehrwertsteuersatzerhöhung möchten wir festhalten, dass für den sgv eine Erhöhung der Konsumsteuern immer noch das kleinere Übel darstellt als höhere Lohnbeiträge. Bereits die im Rahmen der Steuervorlage 17 beschlossene Erhöhung der AHV-Beitragsätze ist für die Wirtschaft schmerzhaft. Bei der ebenfalls anstehenden BVG-Revision ist davon auszugehen, dass parallel zur unvermeidlichen Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes Abfederungsmassnahmen beschlossen werden müssen, die für die Betriebe und die Arbeitnehmenden noch deutlich schmerzhafter ausfallen dürften. Für den sgv ist daher klar, dass im Zuge der AHV 21 unter keinen Umständen auf eine Erhöhung der Lohnbeiträge ausgewichen werden darf.

Auf die Zustimmung des sgv stösst die vorgeschlagene Formulierung von Abs. 3^{quater}. Auch wir sind der Meinung, dass die Mehreinnahmen aus einer Mehrwertsteuererhöhung vollumfänglich dem AHV-Fonds zugewiesen werden müssen und nicht dazu missbraucht werden dürfen, einen Teil der Finanzierungstranche des Bundes an die AHV abzudecken.

Im Bundesbeschluss fehlt eine Bestimmung, die festhält, dass die Mehrwertsteuererhöhung nur dann umgesetzt wird, wenn gleichzeitig auch die Revision der Gesetzesbestimmungen in Kraft tritt. Seitens des sgv verlangen wir mit Nachdruck, dass entweder im Bundesbeschluss selbst oder aber auf Gesetzesstufe festgehalten wird, dass die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze direkt an die Erhöhung des Frauenrentenalters gekoppelt wird, um so sicherzustellen, dass das eine nicht ohne das andere umgesetzt werden kann.

3. Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Ersatz eines Ausdrucks

Wir wehren uns nicht dagegen, dass inskünftig der Begriff «Referenzalter» anstelle von «Rentenalter» verwendet werden soll. Für uns stellt das aber eine reine Wortklauberei dar, die keinen Zusatznutzen mit sich bringt. Auch der bisher verwendete Begriff «Rentenalter» stellt keinen fix vorgegeben Endpunkt dar, an dem jemand tatsächlich in Rente gehen muss, sondern bezeichnet lediglich den Zeitpunkt, ab dem eine ordentliche Altersrente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden kann.

Art. 4 Bemessung der Beiträge

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Bundesrat am Rentnerfreibetrag festhalten will, weil dieser einen relativ starken Anreiz zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bildet. Problematisch ist nach unserem Dafürhalten aber, dass dieser Freibetrag fortlaufend verwässert wird. Wir beantragen daher, dass gleich wie die Renten inskünftig auch der Freibetrag an die Teuerung und an die Reallohnentwicklung angepasst wird. Bei der erstmaligen Anpassung sind all die Anpassungsschritte, die seit der Festsetzung des Betrags bei monatlich 1'400 Franken unterblieben sind, nachgeholt werden. Als Alternative zu einer periodischen Anpassung können wir uns auch vorstellen, den heutigen Beitrag einmalig um 50 Prozent zu erhöhen.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass auf eine Erhöhung des Beitragssatzes der Selbstständigerwerbenden verzichtet werden soll und dass der Bundesrat an der heutigen Ausgestaltung der degressiven Skala festhalten will. Nachdem sich das Parlament mehrfach gegen Korrekturen in diesem Bereich ausgesprochen hat, gehen wir fest davon aus, dass diese Positionen nicht mehr in Frage gestellt werden.

Art. 21 AHVG Referenzalter und Altersrente

Der vorgeschlagenen Erhöhung des Frauenrentenalters und der damit verbundenen Einführung eines geschlechtsneutralen Referenzalters 65 stimmt der sgv ausdrücklich zu. Mehr noch: eine AHV-Reform, die auf eine Angleichung des Rentenalters verzichten würde, wäre für uns inakzeptabel und müsste engagiert bekämpft werden. Die Lebenserwartung der Frauen ist nach wie vor deutlich höher als die der Männer, weshalb die Gleichschaltung des Renten- bzw. des Referenzalters für uns eine längst fällige Korrektur darstellt, auf die unter keinen Umständen verzichtet werden darf.

Angesichts der Tatsache, dass die Lebenserwartung weiterhin ungebremst ansteigt, wäre es aus Sicht des sgv längst notwendig, das Rentenalter generell zu erhöhen. Jede weitere Verzögerung bei der Erhöhung des Rentenalters vergrössert in der AHV die Finanzierungsprobleme und senkt im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge das Rentenniveau. Angesichts dieser Ausgangslage müsste das Rentenalter bereits im Rahmen der AHV 21 generell erhöht werden. Wir sind uns allerdings bewusst, dass darunter die Akzeptanz der Vorlage leiden würde. Aus diesem Grund gibt sich der sgv im Rahmen dieser Vorlage damit zufrieden, dass in einem ersten Schritt die längst fällige Angleichung beim Rentenalter erfolgt. Wir sind aber fest davon überzeugt, dass es sich die Schweiz bei der nächsten Rentenreform nicht mehr leisten können, auf eine generelle Erhöhung des Rentenalters zu verzichten.

Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

Abs. 1: Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Regelung unnötig umständlich und wenig "kundenfreundlich". Wenn ein Versicherter die Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus weiterführt, ist es für uns nicht einsichtig, weshalb seine Rente bei Erreichen des Referenzalters berechnet werden muss. Wenn man die Rente erst dann berechnet, wenn sie vom Versicherten tatsächlich beantragt wird, erspart man sich unter Umständen eine Berechnungsrunde und stellt zudem sicher, dass die errechnete Rente dann auch tatsächlich die korrekte ist und nicht mangels beantragter Neuberechnung zu tief ausfällt.

Abs. 3: Die vorgeschlagene Regelung, gemäss der AHV-Beiträge, die nach Erreichen des Referenzalters bezahlt werden, zu einer Rentenverbesserung führen können, löst nicht unerhebliche Mehrkosten aus. Dies ist bedauerlich und wäre eigentlich ein Grund, die Anpassung abzulehnen. Versicherungstechnisch ist es hingegen korrekt, wenn sämtliche einbezahlten Beiträge bei der Berechnung der Leistungen mitberücksichtigt werden. Nach unserem Dafürhalten stellt die vorgeschlagene Anpassung zumindest für einen Teil der Versicherten einen klaren Anreiz dar, um über das Referenzalter hinaus erwerbstätig zu bleiben. Angesichts des ausgeprägten Fachkräftemangels sind derartige Anreize zu begrüssen. Seitens des sgv können wir daher den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen.

Abs. 4: Auch dieser Anpassung, die das Auffüllen von Beitragslücken ermöglichen soll, stehen wir trotz den verursachten Mehrkosten positiv gegenüber. Wer gemäss bisheriger Gesetzgebung aus Unwissen oder Unachtsamkeit Beitragslücken aufwies, hat keine Chance mehr, das Versäumte nachzuholen und korrigierend einzuwirken. Dies empfinden viele Versicherte als recht störend. Die vorgeschlagene Korrektur ist daher naheliegend. Seitens der Wirtschaft versprechen wir uns auch hier Anreize für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus.

Art. 22^{ter} Kinderrenten

AHV-Kinderrenten sind nicht mehr zeitgemäss. Sie wurden zu einem Zeitpunkt eingeführt, als bei den Familienzulagen der Grundsatz «ein Kind - eine Rente» noch nicht galt und die Familienzulagen auch noch nicht auf dem heutigen Niveau festgesetzt waren. Wir beantragen daher, dass in der AHV aus Sparüberlegungen gänzlich auf Kinderrenten verzichtet wird.

Art. 34^{bis} Berechnung der Höhe der Altersrente von Frauen, die ihre Rente nicht vorbeziehen

Der sgv lehnt die vorgeschlagene Ausgleichsmassnahme dezidiert ab. Angesichts der gewaltigen Finanzierungsengpässe in der AHV kann es nicht angehen, dass ein erheblicher Teil der Einsparungen, die sich aus der längst fälligen Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer ergeben, gleich wieder für Leistungsverbesserungen ausgegeben werden sollen. Als das Frauenrentenalter in den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgrund des permanenten Finanzüberschusses der AHV um drei Jahre gesenkt wurde, nahm man dies auch nicht zum Anlass, die Renten der Frauen zu senken. Wenn nun aufgrund der düsteren Finanzierungsperspektiven der umgekehrte Weg eingeschlagen werden muss, kann es nicht sein, dass den Frauen nun plötzlich Rentenerhöhungen zugesprochen werden. Unserer Einschätzung nach würde mit der vorgeschlagenen einseitigen Aufbesserung der Frauenrenten das Rechtsgleichheitsgebot unserer Verfassung in krasser Weise verletzt, weil das Geschlecht das einzige massgebende Kriterium für die Differenzierung der Rentenformel wäre. Umfragen zeigen, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters heute bei den Stimmberechtigten eine komfortable Zustimmung findet, so dass es auch aus abstimmungstaktischen Überlegungen nicht angebracht ist, kostspielige Geschenke zu verteilen. Solche einseitigen Zugeständnisse könnten sich vielmehr als hinderlich erweisen, hat doch die Volksabstimmung zur Altersvorsorge 2020 klar gezeigt, dass das Stimmvolk keine «Zückerchen» will.

Das BSV hat in einem im Februar 2015 veröffentlichten Faktenblatt aufgezeigt, dass die AHV heute eine massive Umverteilung von Geldern zwischen den Geschlechtern bewirkt (gemäss BSV-Faktenblatt beteiligen sich die Frauen bloss zu 33 Prozent an der Finanzierung der AHV, beziehen aber 57 Prozent der Leistungen). Eine gewisse Umverteilung zwischen den Geschlechtern mag gut sein und wird vom sgv nicht in Frage gestellt. Diese Umverteilung darf aber nicht durch die einseitige Anpassung der Rentenformel der Frauen auf die Spitze getrieben werden.

Art. 39 AHVG Aufschub des Bezugs der Altersrente

Das Rentenalter ist bereits heute recht flexibel geregelt. Nur rund jeder dritte Versicherte geht genau dann in Pension, wenn er das Rentenalter erreicht hat. Weitere Verbesserungen bei der Flexibilisierung des Rentenalters sind sicher möglich und werden vom sgv grundsätzlich unterstützt. Für uns sind diese Verbesserungen aber nicht dringlich. Der sgv tritt daher dafür ein, dass auf diesen Teil der Vorlage verzichtet wird. Massnahmen für eine weitere Flexibilisierung des Rentenalters sind im Rahmen einer nächsten umfassenderen Altersreform in Kombination mit einer generellen Erhöhung des Rentenalters zu regeln.

Obwohl wir uns dafür aussprechen, dass auf diesen Teil der Vorlage im Rahmen der AHV 21 gar nicht erst eingegangen wird, möchten wir es nicht unterlassen, zu betonen, dass wir die vorgeschlagene Umsetzungsregelung als zu kompliziert und administrativ zu aufwändig erachten. Die Einführung von Teilrenten, die zwischen 20 und 80 Prozent fast beliebig gewählt werden können und deren Höhe erst noch verändert werden kann, erachten wir für eine Volksversicherung mit 8 Millionen Versicherten als ungeeignet.

Art. 40 AHVG Vorbezug der Altersrente

Wie wir bereits bei Art. 39 ausgeführt haben, lehnt der sgv die weitere Flexibilisierung des Rentenalters im Rahmen der vorliegenden Reform ab. Wir erachten zudem den gewählten Umsetzungsansatz als zu kompliziert und administrativ zu aufwändig.

Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

Der sgv hat sich stets dafür eingesetzt, dass in der ganzen Altersvorsorge versicherungstechnisch korrekte Kürzungssätze und Zuschläge angewendet werden. Wir stimmen daher den vorgeschlagenen Anpassungen und den reduzierten Kürzungssätzen zu, wohlwissend, dass diese zu nicht unerheblichen Mehrausgaben führen.

Art. 40b Kombination von Vorbezug und Aufschiebung der Altersrente

Wie wir bereits weiter oben festgehalten haben, erachten wir den gewählten Ansatz zur weiteren Flexibilisierung des Rentenalters als zu kompliziert und administrativ zu aufwändig. Die vorgeschlagenen Anpassungen lehnen wir daher ab.

Art. 40c Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente

Der sgV lehnt auch diese Ausgleichsmassnahme ganz klar ab. Die finanzielle Lage der AHV lässt es nicht zu, die längst fällige Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer mit grosszügigen Ausgleichsmassnahmen, die rund einen Viertel der erzielten Einsparungen wegfressen würden, abzufedern. Als das Frauenrentenalter in den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgrund des permanenten Finanzüberschusses der AHV um drei Jahre gesenkt wurde, nahm man dies auch nicht zum Anlass, die Renten der Frauen zu senken. Wenn nun aufgrund der düsteren Finanzierungsperspektiven der umgekehrte Weg eingeschlagen werden muss, muss dies auch ohne Korrektur bei den Kürzungssätzen erfolgen.

In den Erläuterungen wird der Eindruck erweckt, dass Abfederungsmassnahmen unumgänglich seien, weil nicht alle Frauen die Möglichkeit hätten, ihre Erwerbstätigkeit bis zu Referenzalter aufrecht zu erhalten. Solche Fälle mag es tatsächlich geben. Unserer Einschätzung nach werden das aber Ausnahmefälle bleiben. Diese Ausnahmefälle rechtfertigen es nicht, Massnahmen zu ergreifen, die dann für die Gesamtheit zum Tragen kommen sollen. Bei der Erhöhung des Frauenrentenalters auf 63 bzw. 64 Jahre hat sich deutlich gezeigt, dass praktisch alle direkt betroffenen Frauen im Erwerbsprozess verbleiben konnten. Nichts deutet darauf hin, dass dies auch bei der beantragten Erhöhung des Frauenrentenalters, die ja erst noch auf vier Teilschritte aufgeteilt werden soll, gleich ablaufen wird. Abfederungsmassnahmen, die für alle zur Anwendung kämen, sind daher nicht notwendig und angesichts der verursachten Kosten klar abzulehnen.

Art. 44 Abs. 2 Auszahlung von Renten und Hilflosenentschädigungen

Die Verdoppelung des Betrags, ab dem kleine Renten einmal jährlich ausbezahlt werden können, wird ausdrücklich begrüsst, da sich damit - wenn auch nur in bescheidenem Ausmass - die administrativen Kosten senken lassen.

Übergangsbestimmung a. Referenzalter der Frauen

Eine Erhöhung des Frauenrentenalters in vier Schritten à je drei Monate erachten wir als sinnvoll und angemessen. Grundsätzlich wäre es wünschbar, dass mit der Erhöhung des Frauenrentenalters bereits in dem Jahr begonnen wird, in dem das revidierte Gesetz in Kraft tritt. Dies könnte aber zur Folge haben, dass sowohl den betroffenen Frauen als auch den Betrieben zu wenig Zeit verbliebe, um sich auf die neue Ausgangslage einzurichten. Diese Aussage gilt insbesondere für den Fall, dass eine mögliche Referendumsabstimmung kurz vor der Inkraftsetzung stattfinden sollte.

4. Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung**Art. 47 Abs. 3 Auszahlung der Taggelder und Renten**

Auch hier begrüssen wir ausdrücklich die Verdoppelung des Betrags, ab dem kleine Renten einmal jährlich ausbezahlt werden können, weil sich damit - wenn auch nur in bescheidenem Ausmass - die administrativen Kosten verringern lassen.

5. Bemerkungen zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Wir erachten es als richtig und wichtig, dass die Anpassungen auf Stufe AHV vollumfänglich im BVG abgebildet werden. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen zu einem grossen Teil in einem direkten

Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Rentenalters. Wie wir weiter oben dargelegt haben erachten wir eine weitere Flexibilisierung des Rentenalters aber nicht als dringlich und wir beantragen, diese auf eine nächste umfassendere Altersreform zu verschieben. Diese würde die meisten der hier vorgeschlagenen Änderungen überflüssig machen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor